

Gegenüber dem Regionalplan 1996 ergeben sich folgende begründete Änderungen:

- Vier Gemeinden werden zusätzlich als Siedlungsbereiche festgelegt:
Amtzell (Gemeindehauptort) insbesondere aufgrund des angespannten Wohnungsmarkts und fehlender Flächenverfügbarkeiten im angrenzenden Mittelzentrum Wangen i.A. sowie der Festlegung eines regionalbedeutsamen Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe (Standort Herfat, siehe PS 2.6.1).
Fronreute (Teilort Blitzenreute), Horgenzell (Gemeindehauptort) und Wolpertswende (Teilort Mochenwangen) insbesondere aufgrund des angespannten Wohnungsmarkts und fehlender Flächenverfügbarkeiten in den angrenzenden Oberzentren Ravensburg und Weingarten. In Blitzenreute ist zudem ein regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe festgelegt (siehe PS 2.6.1). Der Gemeindehauptort Horgenzell zeichnet sich in den letzten Jahren durch eine intensive Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung, in Verbindung mit einer Stärkung von Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen aus, die zukünftig weitere Entwicklungspotenziale bietet. In Mochenwangen bietet die ehemalige Papierfabrik Entwicklungspotenziale für Wohnraum und Gewerbe, zudem stärkt die Elektrifizierung der Südbahn den Bahnhof und Standort Mochenwangen.
- Eine Gemeinde wird zukünftig nicht mehr als Siedlungsbereich festgelegt:
Inzigkofen, insbesondere wegen der Auflösung des Bundeswehrstandorts Sigmaringen.

zu PS 2.4.3

Gemäß § 11 Abs. 3 Nr.4 LplG sind im Regionalplan Gemeinden festzulegen, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Im Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden dennoch möglich sein, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln, indem der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf Rechnung getragen wird. Dies insbesondere durch Verbesserungen der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die Weiterentwicklung der technischen und sozialen Infrastruktur. Ein darüber hinausgehender Bedarf für Wanderungsgewinne kann im Rahmen der Eigenentwicklung nicht berücksichtigt werden.

In der Region Bodensee-Oberschwaben werden – wie bereits im Regionalplan 1996 – folgende 14 Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung festgelegt:

- Die Gemeinden Daisendorf, Eriskirch, Hagnau a.B., Immenstaad a.B., Kressbronn a.B., Langenargen, Meersburg, Sipplingen, Stetten und Uhdlingen-Mühlhofen zur Freihaltung der engeren Uferzone des Bodensees von weiterer Bebauung und Verdichtung sowie zur Erhaltung der natürlichen und kulturellen Eigenart der Bodenseelandschaft (PS 6.2.4 LEP 2002).
- Die Gemeinde Beuron aufgrund ihrer naturräumlichen Lage im Landschaftsschutzgebiet "Donau- und Schmeiental" sowie im FFH-Gebiet "Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen", die keine umfangreiche Siedlungsentwicklung zulässt.
- Die Kleinstgemeinden Eichstegen, Guggenhausen und Unterwaldhausen²¹ aufgrund fehlender Voraussetzungen, insbesondere der fehlenden Infrastruktur für eine weitergehende Siedlungsentwicklung.

Die Sondersituation der gleichzeitig als Kleinzentren und Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung festgelegten Kommunen am Bodenseeufer - Kressbronn a.B. und Meersburg - ist zu beachten (siehe PS 2.2.4, Z(4)). In diesen beiden Gemeinden ist eine über die Ei-

²¹ jeweils unter 500 Einwohner (Stand 31.12.2017)

genentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit für die Sicherung und den Ausbau von zentralörtlichen Einrichtungen zur Versorgung des Verflechtungsbereichs mit Gütern und Dienstleistungen (Gesundheit, Bildung, Einzelhandel etc.) möglich, eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbau- und Gewerbeentwicklung nicht.

Die Entwicklung des Verflechtungsbereichs ist durch die Sicherung und den Ausbau von zentralörtlichen Einrichtungen zur Versorgung des Verflechtungsbereichs mit Gütern und Dienstleistungen (Gesundheit, Bildung, Einzelhandel etc.) möglich, eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbau- und Gewerbeentwicklung nicht.

Die Entwicklung des Verflechtungsbereichs ist durch die Sicherung und den Ausbau von zentralörtlichen Einrichtungen zur Versorgung des Verflechtungsbereichs mit Gütern und Dienstleistungen (Gesundheit, Bildung, Einzelhandel etc.) möglich, eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbau- und Gewerbeentwicklung nicht.

3.2.3

Die Entwicklung des Verflechtungsbereichs ist durch die Sicherung und den Ausbau von zentralörtlichen Einrichtungen zur Versorgung des Verflechtungsbereichs mit Gütern und Dienstleistungen (Gesundheit, Bildung, Einzelhandel etc.) möglich, eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbau- und Gewerbeentwicklung nicht.

Die Entwicklung des Verflechtungsbereichs ist durch die Sicherung und den Ausbau von zentralörtlichen Einrichtungen zur Versorgung des Verflechtungsbereichs mit Gütern und Dienstleistungen (Gesundheit, Bildung, Einzelhandel etc.) möglich, eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbau- und Gewerbeentwicklung nicht.

Die Entwicklung des Verflechtungsbereichs ist durch die Sicherung und den Ausbau von zentralörtlichen Einrichtungen zur Versorgung des Verflechtungsbereichs mit Gütern und Dienstleistungen (Gesundheit, Bildung, Einzelhandel etc.) möglich, eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbau- und Gewerbeentwicklung nicht.

Die Entwicklung des Verflechtungsbereichs ist durch die Sicherung und den Ausbau von zentralörtlichen Einrichtungen zur Versorgung des Verflechtungsbereichs mit Gütern und Dienstleistungen (Gesundheit, Bildung, Einzelhandel etc.) möglich, eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbau- und Gewerbeentwicklung nicht.

Die Entwicklung des Verflechtungsbereichs ist durch die Sicherung und den Ausbau von zentralörtlichen Einrichtungen zur Versorgung des Verflechtungsbereichs mit Gütern und Dienstleistungen (Gesundheit, Bildung, Einzelhandel etc.) möglich, eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbau- und Gewerbeentwicklung nicht.

Die Entwicklung des Verflechtungsbereichs ist durch die Sicherung und den Ausbau von zentralörtlichen Einrichtungen zur Versorgung des Verflechtungsbereichs mit Gütern und Dienstleistungen (Gesundheit, Bildung, Einzelhandel etc.) möglich, eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbau- und Gewerbeentwicklung nicht.